

RS Vwgh 2000/2/17 99/16/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2000

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ABGB §577;

ABGB §601;

ABGB §647;

ErbStG §2 Abs1 Z1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/16/0025

Rechtssatz

Im Bereich des Erwerbs durch Erbanfall bzw durch Vermächtnis bzw auf Grund eines Pflichtteilsanspruchs gründet sich die Steuerpflicht auf durch das Zivilrecht geregelte Tatbestände (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band III Erbschafts- und Schenkungssteuer, Rz 2 Abs 3 zu § 2). Das ABGB enthält in den §§ 577ff detaillierte Bestimmungen über die Form der Erklärung des letzten Willens, wozu § 601 ABGB anordnet, dass die letzte Willenserklärung ungültig ist, wenn der Erblasser eines der im Gesetz vorgeschriebenen und nicht ausdrücklich der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernisse (bei Errichtung des letzten Willens) nicht beobachtet hat. Dazu wird in der zivilrechtlichen Lehre und Rsp allerdings die Auffassung vertreten, dass eine formungültige letztwillige Verfügung wirksam ist, wenn sie von allen Beteiligten anerkannt wird (Hinweis Eccher in Schwimann, Praxiskommentar zum ABGB/2 III Rz 4 zu § 601 ABGB unter Berufung insb auf OGH JBl 1987, 112; Hinweis Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II10 337 mwN in FN 3; Hinweis Welser in Rummel, ABGB I2 Rz 5 zu § 601 ABGB). Auch ein solcher anerkannter letzter Wille ist der Nachlassabhandlung zu Grunde zulegen (Hinweis Koziol/Welser aaO mit Nachweisen in FN 4), wobei bei einem formungültigen Vermächtnis die Anerkennung durch den durch das Vermächtnis Verpflichteten (= also den Erben) genügt (Hinweis Kralik-Ehrenzweig, Erbrecht 130 mwN in FN 15).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999160024.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at